

**Bekanntmachung der Landesdirektion Sachsen
nach § 5 Absatz 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung
für das Vorhaben
Änderung der Anlage zur Herstellung pharmazeutischer Wirkstoffe
der Arevipharma GmbH
Gz.: 44-8431/2131**

vom 18. August 2023

Gemäß § 5 Absatz 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2021 (BGBl. I S. 540), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22. März 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 88) geändert worden ist, wird folgendes bekannt gemacht:

Die Arevipharma GmbH in Radebeul beantragte mit Datum vom 26. Juli 2021 gemäß § 16 des Gesetzes zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274; 2021 I S. 123), das zuletzt durch Artikel 11 Absatz 3 des Gesetzes vom 26. Juli 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 202) geändert worden ist, in Verbindung mit § 1 und den Nummern 4.1.19, 8.12.1.1 und 9.3.1 des Anhangs 1 der Vierten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2017 (BGBl. I S. 1440), die durch Artikel 1 der Verordnung vom 12. Oktober 2022 (BGBl. I S. 1799) geändert worden ist, die immissionsschutzrechtliche Genehmigung für die wesentliche Änderung der Anlage zur Herstellung von pharmazeutischen Wirkstoffen durch die Änderung des Tanklagers 157.

Die Änderung des Tanklagers 157, welches zur Lagerung von gefährlichen Abfällen und flüssigen Rohstoffen verwendet wird, soll sowohl im oberirdischen Teil (TT01 bis TT19) als auch im unterirdischen Teil (TT20 bis TT48) erfolgen.

Im oberirdischen Teil des Tanklagers werden vier Tanks ausgetauscht, vier Tanks umgenutzt, ein Tank neuerrichtet und drei Tanks zurückgebaut. Das Lagervolumen beträgt nach der Änderung 381,5 m³.

Im unterirdischen Teil sollen 16 einwandige Tanks stillgelegt und 13 doppelwandige Tanks in den kiesgebeteten Betonkammern errichtet werden. Somit beträgt das Lagervolumen im unterirdischen Teil nach der Änderung 468 m³.

Mit diesen Maßnahmen wird das Gesamtlagervolumen von 1.194 m³ auf 849,5 m³ reduziert.

Des Weiteren soll die gelagerte Menge von gefährlichen Abfällen nach der Änderung 290,5 Tonnen betragen und die von Stoffen nach Nummer 9.3.1 des Anhangs 1 der 4.BImSchV 125 Tonnen.

Für die Änderung dieser Anlage, die der Nummer 4.2 und 9.3.2 Spalte 2 der Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung zuzuordnen ist, ist eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls zur Feststellung der Notwendigkeit einer Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen. Diese Einzelfallprüfung gemäß § 9 Absatz 3 Satz 1 Nummer 2 und Absatz 4 i. V. m. § 7 Absatz 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung hat ergeben, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung nicht erforderlich ist, weil die beantragte Änderung keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen haben kann.

Folgende Gründe werden für das Nichtbestehen der UVP-Pflicht nach Anlage 3 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung als wesentlich angesehen:

Die Vorhabensflächen befinden sich auf derzeit bereits dem selben Zweck unterworfenen Flächen. Es werden keine neuen Flächen darüber hinaus in Anspruch genommen oder weitere Flächen versiegelt. Das geplante Bauvorhaben stellt auch keinen Eingriff in Natur und Landschaft nach Bundesnaturschutzgesetz dar. Somit kann nicht von einer Beeinflussung der Flora und Fauna bzw. Beeinträchtigung des Landschaftsbildes ausgegangen werden.

Ausgehend vom gesamten Umfang der Vorhabenfläche und von deren Lage sind keine klimarelevanten Auswirkungen zu erwarten.

Im Weiteren werden durch die Änderung keine neuen bzw. zusätzlichen Luftverunreinigungen verursacht, da keine neuen Stoffe gelagert werden. Im Hinblick auf die Lärmsituation ergeben die Änderungen keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen.

Die geplanten Änderungen lassen keine Erhöhung der Anfälligkeit der Anlage für Störfälle, schwere Unfälle oder Katastrophen erwarten, da die Menge der gelagerten gefährlichen Stoffe reduziert werden soll, die geplanten apparatetechnischen Änderungen (Doppelwandigkeit der neuen Behälter) zu einer Verbesserung der Anlagensicherheit führen, und zur Vermeidung von möglichen Gefährdungen umfassende störfall- bzw. ereignisverhindernde und -begrenzende Vorkehrungen vorgesehen sind.

Des Weiteren erfolgen keine Änderungen im Umgang mit dem anfallenden Abwasser, welches sich im Falle des Tanklagers 157 auf anfallendes Niederschlagswasser beschränkt. Das Niederschlagswasser im oberirdischen Tanklager wird in den abflusslosen Tanktassen am Ort des Anfalls gesammelt, beprobt und bei festgestellter Unbedenklichkeit ins betriebliche Abwassersystem gepumpt, andernfalls nach den abfallrechtlichen Vorschriften entsorgt.

Alle anderen nicht-überdachten Flächen entwässern weiterhin in die betriebseigene Kanalisation und leiten das Abwasser in die öffentliche Kanalisation ein.

Durch die geplante Lagerung von Rohstoffen und gefährlichen Abfällen im Tanklager 157 werden keine produktionsbedingten Abfälle erzeugt, welche entsorgt werden müssen. Nur infolge von Wartungs- und Reparaturarbeiten fallen geringe Mengen an Abfällen an, die über das Entsorgungskonzept des bestehenden Betriebes beseitigt werden. Die Änderungen im Bereich des Abfalls haben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen.

Eine kumulierende Wirkung mit anderen bestehenden oder zuzulassenden Vorhaben und Tätigkeiten besteht nicht.

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 5 Absatz 3 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung die vorgenannte Entscheidung der Landesdirektion Sachsen nicht selbstständig anfechtbar ist.

Die entscheidungsrelevanten Unterlagen sind der Öffentlichkeit gemäß den Bestimmungen des Sächsischen Umweltinformationsgesetzes vom 1. Juni 2006 (SächsGVBl. S. 146), das zuletzt durch Artikel 2 Absatz 10 des Gesetzes vom 19. August 2022 (SächsGVBl. S. 486) geändert worden ist, in der Landesdirektion Sachsen, Dienststelle Dresden, Referat 44, Stauffenbergallee 2, 01099 Dresden zugänglich.

Dresden, den 18. August 2023

Landesdirektion Sachsen
Bobeth
Referatsleiter